

MO(O)RE NEWS

Inhalt

- 1 Wirtschaftsrecht
- 2 Internationales Steuerrecht
- 5 Aktuelles aus dem Netzwerk
- 6 Rechnungslegung und Prüfung International
- 8 Kontakt

Wirtschaftsrecht

Editorial

Zum Frühjahr 2010 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern und Recht sowie Aktuelles aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



nach dem erfolgreichen Start unseres MOORE STEPHENS-Newsletters im Februar 2010 halten Sie heute die zweite Ausgabe in der Hand oder Sie lesen sie auf Ihrem Bildschirm.

Wir bedanken uns vielmals für Ihre Unterstützung durch Anregungen, Lob und Kritik und freuen uns auf weitere Feedbacks von Ihnen. Sicher wird Ihnen auffallen, dass wir die erste Rubrik in Wirtschaftsrecht umbenannt haben, um einer breiteren Darstellung Raum zu geben. In der heutigen Ausgabe finden Sie in diesem Abschnitt einen Beitrag über die aktuellen Entwicklungen des Gesellschaftsrechts in Europa.

Im Bereich des internationalen Steuerrechts befasst sich der erste Artikel mit den Neuerungen im niederländischen Steuerrecht und geht dabei speziell auf das niederländische Schachtelprivileg ein. Im zweiten Artikel erfahren Sie mehr über die Auswirkungen der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf die steuerliche Behandlung von Auslandsimmobilien. Im Anschluss daran geht der Verfasser des dritten Artikels auf die aktuelle Problematik der Begründung einer Betriebsstätte durch bloßes Tätigwerden beim Kunden ein.

Im Rahmen der Rechnungslegung und Prüfung erfahren Sie mehr über die aktuellen Entwicklungen im deutschen Handelsrecht. Dabei befassen sich die Beiträge mit der Bilanzierung von latenten Steuern, deren Behandlung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geändert wurde. Ferner stellen wir Ihnen die neuen offenzulegenden Anhangsangaben nach BilMoG für den Jahresabschluss 2009 dar.

Wir wünschen Ihnen neue Anregungen beim Lesen dieses Newsletters.

Dr. Alexander Wünsche
MOORE STEPHENS Deutschland AG

Die Europäisierung des Gesellschaftsrechts geht weiter



Im Juni 2008 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE = Societas Privata Europaea) vorgelegt. Nach der ursprünglichen Planung sollte es bereits ab dem 1. Juli 2010 möglich sein, eine solche „Europa-GmbH“ zu gründen.

Die Einführung der SPE ist Bestandteil eines EU-Maßnahmenpakets, des sog. „Small Business Act“ für Europa, das auf die Unterstützung der kleineren und mittleren Unternehmen in der EU abzielt. Hierdurch soll diesen Unternehmen die Tätigkeit im europäischen Binnenmarkt erleichtert und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Marktleistung und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Gründung einer SPE in allen EU-Ländern nach den gleichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgen kann. Zudem sollen sämtliche nach dem jeweiligen Recht des Mitgliedstaates bestehenden Gesellschaftsformen in eine SPE umgewandelt werden können.

Die neue Gesellschaftsform ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv, da die SPE im Gegensatz zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE), die in mehreren Ländern gesellschaftsrechtlich verankert sein muss, auch nur in einem der Mitgliedstaaten aktiv sein kann.

Bei der SPE handelt es sich um eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Rechtsform, die allerdings mit einem voraussichtlichen Mindestkapital von 8.000 Euro deutlich unter dem Mindestkapital für die Gründung einer deutschen GmbH zurückbleiben wird. Darüber hinaus sollen nach den aktuellen Vorschlägen auch Gründungen mit nur einem Euro möglich sein, soweit eine Solvenzbescheinigung für die Liquidität der Gesellschaft vorgelegt wird. Anders als die SE, die bereits bestehende Gesellschaften voraussetzt, kann die SPE auch neu gegründet werden.

Die SPE ist besonders auch für international tätige mittelständische Unternehmen interessant. Denn neben der rechtlichen Vereinheitlichung bereits bestehender Auslandstöchter kann ein großer Teil der Kosten eingespart werden, da durch die einheitliche gesellschaftsrechtliche Struktur ein erhebliches Einsparpotenzial bei Rechtsberatung, Management und Verwaltung besteht. Aus diesem Grund eignet sich die SPE

aber auch gut als Rechtsform für Tochtergesellschaften größerer internationaler Konzerne, weil bei Investitionen in mehreren EU-Ländern jeweils dieselbe Rechtsform gewählt werden kann.

Die europaweite Rechtsvereinheitlichung bezieht sich allerdings nur auf das Gesellschaftsrecht. Das Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrecht der SPE richtet sich weiterhin nach dem Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dasselbe gilt für die Rechnungslegung der SPE.

Es ist anzunehmen, dass die SPE sich recht bald zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz der GmbH und erst recht der Unternehmengesellschaft (haftungsbeschränkt) entwickelt. Ob eine rechtzeitige Einführung der SPE jedoch zum 1. Juli 2010 möglich ist, erscheint inzwischen wiederum fraglich. Im Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde beschlossen, den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der SPE weiter zu überarbeiten, da über die bestehende Fassung bislang keine Einigung erzielt werden konnte.

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS RöverBrönnner AG, Berlin

Neuerungen des niederländischen Schachtelprivilegs, der sog. „Innovation Box“ und der Quellensteuerabgaben



Seit dem 1. Januar 2010 gilt in den Niederlanden eine neue Gesetzgebung hinsichtlich des Schachtelprivilegs (Voraussetzung zur Kürzung von Beteiligungserträgen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung), der sog. „Innovation Box“ und der Quellensteuerabgaben.

Neuerungen beim Schachtelprivileg

Grundsätzlich kommt das Schachtelprivileg zur Anwendung, wenn:

- der Anteilseigner zu mindestens 5 % an seiner Tochtergesellschaft beteiligt ist; und
- (i) die Tochtergesellschaft nicht als Portfolioinvestmentgesellschaft, d. h. im Streubesitz, gehalten

wird oder (ii) die Tochtergesellschaft selbst eine Gesellschaft ist, die als Portfolioinvestmentgesellschaft agiert.

Eine Gesellschaft *qualifiziert* als sog. Portfolioinvestmentgesellschaft, wenn:

- ihre Aktiva zu mehr als 50 % aus Streubesitzanteilen (< 5 %) bestehen oder
- sie als Gruppenfinanzierungsgesellschaft anzusehen ist, d. h., dass sie zu mehr als 50 % die Finanzierung der Gesellschaftsgruppe deckt.

Im Falle dessen, dass die Tochtergesellschaft als Portfolioinvestmentgesellschaft anzusehen ist, findet das Schachtelprivileg Anwendung, wenn zusätzlich die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn die Tochtergesellschaft aus niederländischer Sicht einer Ertragsteuer auf ihre Gewinne unterliegt oder
- wenn weniger als 50 % der Aktiva der Portfolioinvestmentgesellschaft (in)direkte Investitionen in sog. LTPS („Low Taxed Passive Portfolio“) darstellen.



Eine Beteiligung wird als sog. passives Investment angesehen, wenn der Gesellschaftszweck darin besteht, ausschließlich passive Einkommensbestandteile, wie z. B. Dividenden, zu generieren. Einkünfte aus Immobilienvermögen oder aus Rechten im Zusammenhang mit dieser Art Vermögen werden insoweit nicht als passive Einkünfte angesehen, als dass sie nicht von sog. „Fiscal Portfolio Investment“-(FBI/VBI)-Gesellschaften gehalten werden. Letztere sind grundsätzlich steuerbefreit.

Niedrig besteuert („low taxed“) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass aus niederländischer Sicht etwaige Gewinne keiner der holländischen Ertragsteuer entsprechenden Steuer unterworfen werden. Überdies findet das Schachtelprivileg auch bei (Zwischen-)Holdinggesellschaften Anwendung.

„Innovation Box“

Zur Unterstützung von Unternehmen in den Niederlanden wurde die ehemalige sog. „Royalty Box“ durch die „Innovation Box“ ersetzt. Bei der „Innovation Box“ handelt es sich um Steuerbegünstigungen, die im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gewährt werden. Ihre Anwendung ist als Wahlrecht ausgestaltet. Macht man von ihr Gebrauch, wird ein effektiver Steuersatz von 5 % auf Einkommen aus Aktiva erhoben, auf denen ein Patent ruht oder wofür ein offizielles Forschungs- und Entwicklungszertifikat erteilt wurde. Ferner ist die Regelung auch auf Software anzuwenden. Der begünstigte Steuersatz kommt nach Verrechnung mit etwaigen Verlusten und/oder Produktionskosten zur Anwendung.

Niederländische Quellensteuer auf Dividenden

Als Ergebnis neuerer EU-Rechtsprechung wurden ferner die Regelungen im Zusammenhang mit Quellensteuern auf Dividendenerträge wie folgt angepasst:

- die Regelungen zur Quellensteuerbefreiung gelten nun auch für bezugsberechtigte Personen aus dem europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- die sog. „Subject to Tax“- und „Legal Form“-Tests gelten künftig nicht mehr für die entsprechend berechtigten Personen der EU/ des EWR.

Im Falle dessen, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, fällt somit keine niederländische Quellensteuer an:

- Der Dividendenempfänger ist gemäß Steuergesetzgebung seines Sitzstaates in diesem EU-Staat ansässig.
- Ferner hält der Empfänger der Dividende einen Anteil an der ausschüttenden niederländischen Gesellschaft, die ihn gemäß nationaler niederländischer Gesetzgebung dazu berechtigen würde, die Dividende quellensteuerfrei zu vereinnahmen.
- Der Dividendenempfänger ist nicht gemäß einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in einem Land außerhalb der EU/des EWR ansässig.
- Der Dividendenempfänger qualifiziert nicht als steuerbefreite Portfolioinvestmentgesellschaft (VBI/FBI).

Ronald van den Brink
Steuerberater
MOORE STEPHENS Amersfoort, Niederlande

Steuerliche Behandlung von Auslandsimmobilien – Auswirkungen der jüngeren EuGH-Rechtsprechung



Bereits seit einigen Jahren äußert sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) regelmäßig zur Vereinbarkeit von nationalen Steuerregelungen mit europäischem Gemeinschaftsrecht. Der EuGH überprüft dabei, ob die Anwen-

dung einer konkreten steuerlichen Regelung zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von grenzüberschreitenden Sachverhalten im Vergleich zu rein nationalen Sachverhalten führt. Im Folgenden möchten wir Ihnen die jüngeren Entscheidungen des EuGH darlegen, die sich mit einer im Ausland belegenen Immobilie beschäftigen. Darauf aufbauend zeigen wir Ihnen die Reaktion des deutschen Gesetzgebers und die hieraus für Sie folgenden Möglichkeiten auf.

Verluste aus der Vermietung einer Auslandsimmobilie

In vielen Fällen verzichtet Deutschland nach den zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung

einer Doppelbesteuerung auf die Besteuerung von Einkünften aus einer im Ausland belegenen Immobilie (z. B. Frankreich, Italien, Österreich). Insoweit können sich auch im Ausland entstandene Verluste bei der deutschen Besteuerung nicht auswirken. Es ist lediglich ein sog. Progressionsvorbehalt zu beachten, der dazu führen kann, dass die (steuerfreien) ausländischen Einkünfte den inländischen Steuersatz beeinflussen.



In einzelnen Fällen, wie z. B. bei spanischen Einkünften, erhebt Deutschland jedoch unter Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer deutsche Einkommensteuer. Sofern in diesen Ländern Verluste aus der Vermietung einer Immobilie erwirtschaftet werden, konnten diese Verluste im Rahmen der inländischen Steueranrechnung nicht berücksichtigt werden. Die Einschränkung der Verlustverrechnung wurde vom EuGH bereits im Jahr 2006 als europarechtswidrig eingestuft (Rechtssache Ritter-Coulais). Mit Schreiben vom 30. Juli 2008 verzichtete die Finanzverwaltung auf die Anwendung o. g. Regelung auf EU- bzw. EWR-Fälle. Seither ist die Regelung damit lediglich bei Verlusten, die aus außerhalb des EU- bzw. EWR-Raums belegenen Immobilien stammen, zu beachten.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde schließlich auch der Gesetzgeber aktiv. Die bis dahin von der Finanzverwaltung vertretene Einschränkung auf sog. Drittstaatenfälle wurde gesetzlich manifestiert. Sowohl die einschränkende Auslegung der Finanzverwaltung als auch die Gesetzesänderungen sind in allen noch offenen Fällen zu berücksichtigen.

Degressive Abschreibung bei vermieteten Gebäuden

Bei Gebäuden, die vor 2006 hergestellt wurden, besteht die Möglichkeit, die Anschaffungskosten entweder linear auf die (standardisierte) Nutzungsdauer zu verteilen oder alternativ die degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen. Die Anwendung der degressiven Abschreibung führt beim Steuerpflichtigen in den ersten Jahren zu einem Liquiditätsvorteil.

Zu beachten war, dass die degressive Abschreibung nur für inländische Immobilien gewährt wurde. Der EuGH entschied mit Urteil vom 15. Oktober 2009 (Rechtssache Busley/Cibrian), dass diese Regelung aufgrund des reinen Inlandsbezugs nicht mit Europarecht vereinbar sei.

Nachdem der Gesetzgeber im Fall von Ritter-Coulais sehr lange mit der Umsetzung des Urteils in nationales Recht auf sich warten ließ, wurde er hier sehr schnell aktiv. Bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wird der Anwendungsbereich der degressiven Abschreibung auf Immobilien in den EU- und EWR-Staaten ausgeweitet. Die Regelung ist rückwirkend auch für bereits veranlagte Jahre anzuwenden, soweit die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind. Da die degressive Abschreibung mit Wirkung ab 2006 abgeschafft wurde, müssen die in der EU bzw. EWR belegenen Immobilien vor diesem Zeitpunkt angeschafft worden sein.

Relevant ist diese Gesetzesänderung überwiegend für Fälle, in denen Deutschland die Einkünfte aus der ausländischen Vermietung besteuern darf (z. B. Spanien). In allen anderen Fällen, in denen Deutschland auf sein Besteuerungsrecht verzichtet, kann sich die Regelung nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts auswirken. Hier sollten sich die Belastungsunterschiede in Grenzen halten.

Riester-Förderung

Nachdem sich die ersten beiden Änderungen mit der Vermietung von im Ausland belegenen Immobilien beschäftigen, geht es nun um eine selbst genutzte ausländische Immobilie. Häufigster Fall werden sicherlich Grenzpendler mit inländischem Arbeitgeber sein.

In Riester-Verträgen gebildetes Kapital kann für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Immobilie verwendet werden. Nach bisheriger Gesetzeslage musste die neue Immobilie im Inland liegen. Auch diesen Inlandsbezug erklärte der EuGH mit Urteil vom 10. September 2009 als europarechtswidrig.

Im Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften reagiert der Gesetzgeber zeitnah auf vorgenanntes Urteil und erweitert den Anwendungsbereich auf in der EU und im EWR belegene Immobilien. Insoweit können Sie auch beim Erwerb einer Auslandsimmobilie, die als Ihre Hauptwohnung einzuordnen ist, von der Riester-Förderung profitieren.

Prof. Dr. Sebastian Düll
Steuerberater
MOORE STEPHENS Treuhand AG, Mannheim



Begründung einer Betriebsstätte durch bloßes Tätigwerden beim Kunden?



Durch die Globalisierung des Dienstleistungsbereichs kommt es vermehrt zum langfristigen Tätigwerden von Unternehmen bei ihren Kunden vor Ort. Hierbei stellt sich die Frage, ob und wann diese Tätigkeiten möglicherweise Steuerpflichten in der Bundesrepublik Deutsch-

land auslösen können. In Deutschland lässt sich die Frage grundsätzlich aus ertragsteuerlicher Sicht anhand der nationalen Regelung des § 12 Abgabenordnung (AO) klären. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt es auf die bilaterale Zuordnung der Einkünfte nach dem jeweilig anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen an.

Anknüpfungspunkt für eine Steuerpflicht in Deutschland ist das Vorliegen einer Betriebsstätte. Betriebsstätten sind nach § 12 AO grundsätzlich feste, auf Dauer (regelmäßig mindestens sechs Monate) angelegte Geschäftseinrichtungen, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen.

Als Geschäftseinrichtungen können sämtliche Räumlichkeiten, wie z. B. auch Büros, angesehen werden. Der Unternehmer muss jedoch an diesen Räumlichkeiten eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht besitzen, d. h. eine

Rechtsposition innehaben, die ihm nicht mehr entzogen werden kann. Hierzu genügt bereits eine unentgeltliche, nicht ausdrücklich vereinbarte Nutzungsüberlassung.

In neueren Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen für eine solche Nutzungsüberlassung endlich konkretisiert. Demnach genügt es nicht, wenn ein bloßes, auch dauerhaftes Tätigwerden in Räumlichkeiten des Vertragspartners erfolgt. Vielmehr muss sich aus den Gesamtumständen ergeben, dass sich in der festen örtlichen Bindung der Tätigkeit eine gewisse Verwurzelung des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit ausdrückt. Ein Indiz hierfür ist die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Ausrüstung, die für die vertragliche Tätigkeit erforderlich ist. Aber auch andere Merkmale sind insoweit in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen, wie z. B. der Umfang oder die Komplexität der Tätigkeit, die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen sowie Arbeitsabläufe.

Mit diesen Urteilen wurde aus deutscher Sicht klargestellt, dass das bloße Tätigwerden beim Kunden für die Betriebsstättenbegründung nicht ausreicht. Jedoch können bereits Nuancen in der tatsächlichen Sachverhaltsgestaltung dazu führen, dass eine ausreichende Verwurzelung beim Kunden vor Ort und somit das Vorliegen einer Betriebsstätte zu bejahen ist. Wichtig ist jedoch, dass ausländische Steuerbehörden an vorgenannte Urteile und Einstufungen nicht gebunden sind, was grundsätzlich zu Doppelbesteuerungen führen kann.

Ralf Kammer
Rechtsanwalt und Steuerberater
Dr. Muth & Co. GmbH, Fulda

Aktuelles aus dem Netzwerk

- **Das China-Business-Services-Team** von RöverBrönner mit chinesischen und deutschen Beratern am Standort in Hamburg unterstützt Unternehmen in Deutschland bei Fragestellungen rund um das Geschäftsfeld China.
Ansprechpartner: Herr Detlef Vocke
RöverBrönner GmbH & Co. KG,
Alter Steinweg 3, 20459 Hamburg,
d.vocke@roeverbroenner.de
Tel.: +49 (0)40 3 00 69 79 11
- **MOORE STEPHENS London (MSIL) – Standortwechsel**
Seit April 2010 finden Sie die Londoner Kollegen in der:
150 Aldersgate Street
London – England
EC1A 4AB
- **MOORE STEPHENS Europe – Standortwechsel in Brüssel**
Seit dem 4. Dezember 2009 finden Sie unser Europa-Büro unter nachfolgender Adresse:
MOORE STEPHENS Europe Ltd.
Avenue Louise 209A
1050 Brussels – Belgium
- **Tagungstermine 2010:**
Frühjahrstagung in Osnabrück am 11./12. Juni 2010

Herbsttagung in Karlsruhe am 8./9. Oktober 2010

Aktuelles aus dem Netzwerk

Latente Steuern nach BilMoG



Eine der wichtigsten Änderungen des BilMoG ist die Neukonzeption der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB n. F. Die Neuregelungen gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2010. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung des § 274 HGB insgesamt befreit, sie müssen jedoch für eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung eine Rückstellung ansetzen.

Problematisch ist bei der Änderung, dass einerseits die Steuerbilanzwerte bereits zu Zwecken der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorliegen müssen und andererseits die Ermittlung der Steuerlasten immer schwieriger wird.

Ansatz

Nach dem neuen Temporary-Konzept sind sämtliche Ansatz- und Bewertungsdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die keine permanenten Differenzen sind, bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen.

Während passive latente Steuern für eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung anzusetzen sind, besteht für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung (aktive latente Steuern) ein Ansatzwahlrecht.

Bei der Ausübung des Wahlrechts ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Ferner ist zu beachten, dass der Betrag, um den die aktiven die passiven latenten Steuern übersteigen, einer Ausschüttungssperre unterliegt.

Bewertung

Die Bewertung der zu bildenden latenten Steuern erfolgt mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz – also mit dem künftigen Steuersatz. Um eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes treffen zu können, muss nicht nur die voraussichtliche Umkehrung der entsprechenden Differenz, sondern auch deren Zeitpunkt geprüft werden. In Zweifelsfällen ist der aktuelle Steuersatz zu verwenden. Das Abzinsungsverbot für latente Steuern gilt weiterhin – dies gilt jedoch nicht für Rückstellungen für latente Steuern, die kleine Kapitalgesellschaften gebildet haben.

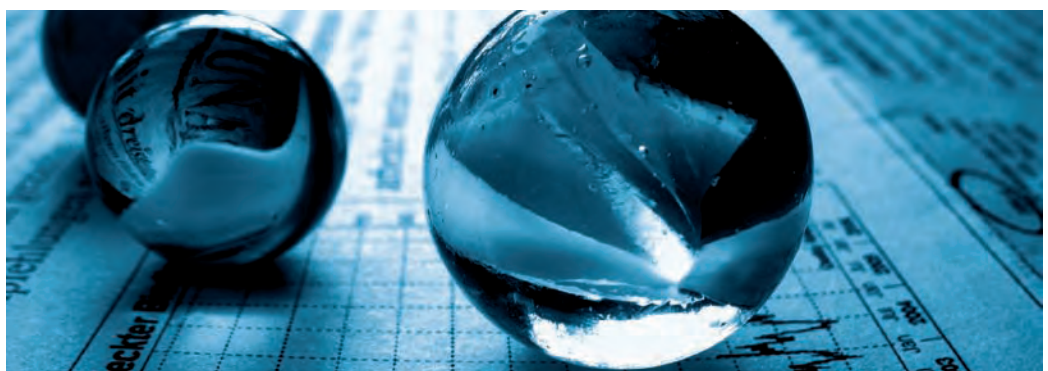
Ausweis

Aktive und passive latente Steuern sind in der Bilanz – saldiert oder unsaldiert – als eigene Posten auszuweisen. In der GuV sind die latenten Steuern gesondert unter den „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten

Darüber hinaus ist anzugeben, auf welchen Differenzen – oder steuerlichen Verlustvorträgen – die abgegrenzten latenten Steuern beruhen und welche Steuersätze zu ihrer Bewertung herangezogen wurden. Angaben über bestehende Differenzen und Verlustvorträge müssen auch dann gemacht werden, wenn der Bilanzierende auf die Aktivierung eines Überhangs aktiver latenter Steuern verzichtet. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sind von den Angabepflichten befreit. Im Ergebnis greift die Erleichterung allerdings nur dann, wenn das Unternehmen auf den Ansatz latenter Steuern verzichtet. Werden somit latente Steuern angesetzt, müssen schon aus Gründen der Dokumentation und Prüfbarkeit die entsprechenden Ermittlungs- und Bewertungsschritte nachvollziehbar vorgenommen werden.

Ulrich Böttinger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS Osnabrück AG, Osnabrück





Neue offenzulegende Anhangsangaben für den Jahresabschluss 2009



Durch das BilMoG wurden die Pflichtangaben für den Abschluss 2009 in Bezug auf den Anhang im Hinblick auf Informationen zu *Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen*, zu *nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften* sowie zu *den Abschlussprüferhonoraren*, erweitert.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, sind im Anhang darzustellen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage wesentlich sind. Auch assoziierte Unternehmen oder Joint Ventures zählen in der Regel zu den nahestehenden Unternehmen. Nahestehende Personen sind ferner Familienangehörige und Personen mit einer „Schlüsselposition“. Ob ein Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, ist über einen Drittvergleich für den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts zu beurteilen. Des Weiteren müssen Angaben bei Geschäften gemacht werden, die hinsichtlich ihres Volumens oder ihrer langen Bindungsdauer ungewöhnlich sind.

Ein Wahlrecht ermöglicht es dem Bilanzierenden, entweder nur die wesentlichen nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte (Vorsicht: Hinweisfunktion für den Betriebsprüfer) oder alle wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen anzugeben. Ist Letzteres der Fall, ist eine Untergliederung in marktübliche und marktunübliche Geschäfte nicht erforderlich.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Ebenfalls angegeben werden müssen außerbilanzielle Geschäfte. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Factoring (Forderungsverkauf) und ABS-Transaktionen (Refinanzierung des Umlaufvermögens), Leasingverträge und Sale-and-lease-back-Geschäfte. Unter Berücksichtigung

von Wesentlichkeitsgesichtspunkten sind die Angaben von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften vorzunehmen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Dies ist der Fall, wenn stichtagsbezogen die vorhandene Liquidität oder die erwarteten künftigen Finanzmittelzu- und -abflüsse betroffen sind. Für mittelgroße Gesellschaften gibt es jedoch wiederum Erleichterungen.

Angabepflichtig sind die Risiken und Vorteile der außerbilanziellen Geschäfte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft zum Abschlussstichtag sowie die künftigen Finanzmittelzu- und -abflüsse. Beispielsweise sind für Sale-and-lease-back-Geschäfte sowohl die im Geschäftsjahr aus dem Verkauf des Leasingobjekts resultierenden Zuflüsse an Finanzmitteln als auch die über die Dauer des Leasingvertrags zu zahlenden Leasingraten anzugeben.



Abschlussprüferhonorar

Zukünftig sind von großen Gesellschaften im Anhang auch Angaben über das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar anzugeben. Diese Angaben sind aufzuschlüsseln in das Honorar für Abschlussprüfer, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungs- und sonstige Leistungen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift erscheint es sachgerecht, die von verbundenen Unternehmen des Abschlussprüfers berechneten Honorare zum Gesamthonorar in der jeweiligen Kategorie zu berücksichtigen. Im Einzelabschluss ist dabei nicht das Honorar für die Prüfung des Konzernabschlusses zu berücksichtigen – zudem gibt es eine Befreiungsvorschrift bei Angabe im Konzernanhang. Kleine Gesellschaften sind insofern von der Angabepflicht befreit, mittelgroße Gesellschaften müssen das Prüferhonorar nur nach Aufforderung gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer benennen.

Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS Audit Team AG, Dortmund

Kontakt

Impressum

Herausgeber:
MOORE STEPHENS Deutschland AG
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 82 50 21 97
Fax: +49 (0) 30 82 50 21 91

E-Mail: info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortlicher Redakteur:
Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Kontakt:
Alliance Management
Tel.: +49 (0) 211 30 12 52 52
Fax: +49 (0) 211 30 12 51 99
info@moorestephens.de

Druck:
DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die speziellen Situationen einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Die MOORE STEPHENS Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die deutschen MOORE STEPHENS-Gesellschaften übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Mai 2010



MOORE STEPHENS Deutschland – Stand Mai 2010

MOORE STEPHENS RöverBrönnner AG
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 (0)30 8 25 02 10
E-Mail: berlin@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Turnbull & Irrgang GmbH
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 35 60 04 14
E-Mail: post@moorestephens-hamburg.de

Peters & Partner GmbH
Seelhorststraße 44
30175 Hannover
Tel.: +49 (0)511 85 03 02 67
E-Mail: michael.peters@moorestephens.de

Mader & Peters GmbH
Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
Tel.: +49 (0)521 98 24 10
E-Mail: andreas.mader@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Ludewig AG
Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
Tel.: +49 (0)561 70 00 20
E-Mail: thomas.werner@moorestephens.de

Dr. Muth & Co. GmbH
Klosterweg 3
36039 Fulda
Tel.: +49 (0)361 9 73 60
E-Mail: klosterweg@muth-partner.de

Alff-Eickhoff Unternehmensberatung GmbH
Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
Tel.: +49 (0)5321 3 42 50
E-Mail: info@alff-eickhoff.de

MOORE STEPHENS Düsseldorf AG
Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 30 12 50
E-Mail: bernd.lenzen@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Wuppertal GmbH
Wall 39
42103 Wuppertal
Tel.: +49 (0)202 2 49 64 00
E-Mail: standort_wuppertal@moorestephens.de

MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
Tel.: +49(0) 231 5 41 13 08
E-Mail: thomas.wember@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg
Tel.: +49 (0)203 29 50 60
E-Mail: steuern@mueller-gick-krieger.de

MOORE STEPHENS Osnabrück AG
Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
Tel.: +49 (0)541 40 46 00
E-Mail: osnabrueck@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Koblenz GmbH
Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 92 16 20
E-Mail: info@moorestephens-koblenz.de

MOORE STEPHENS Naust AG
Lange Straße 19
58636 Iserlohn
Tel.: +49 (0)2371 7 74 67 00
E-Mail: info@nausthunecke.de

MOORE STEPHENS Frankfurt AG
Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 27 22 06 93
E-Mail: info@moorestephensfrankfurt.de

MOORE STEPHENS Treuhand AG
Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 4 25 08 80
E-Mail: treuhand@moorestephens.de

MOORE STEPHENS ICR Interconsult und Revision GmbH
Tübinger Straße 7
70178 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 6 64 31 50
E-Mail: info@moorestephens-icr.de

MOORE STEPHENS Karlsruhe GmbH
Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
Tel.: +49 (0)721 98 17 50
E-Mail: ulrich.freudel@moorestephens.de

MOORE STEPHENS München AG
Lindwurmstraße 114
80337 München
Tel.: +49 (0)89 7 47 24 00
E-Mail: volker.fruehling@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Ulm AG
Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
Tel.: +49 (0)731 40 95 45
E-Mail: brigitte.zuern@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Nürnberg GmbH
Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 86 09 05
E-Mail: wpg@n.fuerst-beratung.de